

BBH Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Straße 93 · 20355 Hamburg
Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Dezernat 41 – Planfeststellung
Göttinger Chaussee 76a
30453 Hannover



BECKER BÜTTNER HELD

Unser Az.: 003359-22
(Bitte stets angeben)

Hamburg, 18.08.2022

Einwendungen im Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt GA 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten im oben bezeichneten Planfeststellungsverfahren die Interessen der Stadt Melle. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin erheben wir hiermit folgende

Einwendungen

im oben genannten Planfeststellungsverfahren:

I. Sachverhalt und gegenwärtiger Verfahrensstand

Zwischen dem Punkt Königsholz und der Umspannanlage Lüstringen plant die Amprion GmbH die Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung. Die Verbindung ist Teil des Vorhabens Nr. 16 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG).

Das Leitungsvorhaben umfasst insgesamt vier Genehmigungsabschnitte (GA). Antragsgegenständlich in diesem Planfeststellungsverfahren ist der GA 3 vom Punkt (Pkt.) Königsholz an der Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bis zur Umspannanlage (UA) Lüstringen mit einer Länge

Stefan Lepke, LL.M./jurkt
T +49 (0)40 34 10 69-200
F +49 (0)40 34 10 69-22
stefan.lepke@bbh-online.de

Becker Büttner Held
Kaiser-Wilhelm-Straße 93
D-20355 Hamburg
www.bbh-online.de
www.bbh-blog.de

Berlin · München · Köln · Ham-
burg · Stuttgart · Erfurt · Brüssel

Die Becker Büttner Held
PartGmbH ist im Lobbyregister
für die Interessenvertretung
gegenüber dem Deutschen
Bundestag und der Bundes-
regierung unter der Register-
nummer R0007890 registriert
und unterliegt dem gesetz-
lichen Verhaltenskodex des
LobbyRG.

von ca. 25,5 km. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden u.a. Grundstücke in der Stadt Melle beansprucht.

Gleichzeitig werden mehrere (Teil-)Rückbaumaßnahmen sowie Änderungen beantragt, so dass sich das Projekt GA 3 in insgesamt acht Maßnahmen bzw. Maßnahmenbündel gliedert. Drei dieser Maßnahmen betreffen die Stadt Melle. Dies sind namentlich der Neubau einer 110-/380-kV-Freileitung im Teilabschnitt Pkt. Königsholz – KÜS Steingraben (Bl. 4210) (Maßnahme Nr. 1), der Rückbau einer 110-/220-kV-Freileitung im Teilabschnitt Pkt. Voxtrup Süd – Pkt. Königsholz (Bl.2310) (Maßnahme Nr. 4) sowie der Teilrückbau und -neubau und die Teiländerung einer 30-/110-kV-Freileitung im Teilabschnitt Pkt. Allendorf – Pkt. Voxtrup Süd (Bl. 1123) (Maßnahme Nr. 6).

Die Maßnahme Nr. 1 erstreckt sich über 16,6 km und umfasst 51 Maste. Im Endbauzustand werden insgesamt vier Stromkreise (2 x 380 kV und 2 x 110 kV) vorhanden sein.

1. Durchführung eines Raumordnungsverfahrens

Für den Abschnitt zwischen Lüstringen und Melle wurde am 10.09.2014 das Raumordnungsverfahren (ROV) eingeleitet, welches zwischenzeitlich auch abgeschlossen worden ist. Das ROV ist dem für die Errichtung und den Betrieb der Leitung durchzuführenden Planfeststellungsverfahren zeitlich vorgeschaltet und hat insbesondere die Aufgabe, die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen und eine Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorzunehmen.

Seinerzeit war eine durchgehende Freileitung Gegenstand der Planung. Mit der Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) vom 21.12.2015 wurde die Leitung Wehrendorf – Gütersloh als Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung festgelegt. Eine Teilerdverkabelung ist bei Annäherungen an Wohngebäude, aus naturschutzrechtlichen Gründen und bei Querungen von Bundeswasserstraßen geboten, § 2 Abs. 2 S. 1 Nr.1 bis 5 EnLAG.¹

Dem Raumordnungsverfahren liegen die von der Amprion GmbH in Auftrag gegebenen „Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG/§§ gff. NROG“ vom 19.03.2018 (ROV-Unterlagen) zu Grunde.

Ein zentraler, im ROV zu beachtender Aspekt ist der Abstand von Freileitungen zu Wohngebäuden. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der

¹ [UW Lüstringen – Pkt. Melle | Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems \(niedersachsen.de\)](http://www.niedersachsen.de/landwirtschaft/umwelt/planung-und-entwicklung/raumordnung/raumordnungsverfahren-168860.html).

Fassung vom 26. September 2017 (**LROP**) formuliert entsprechend ein „Ziel der Raumordnung“ (Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) und einen „Grundsatz der Raumordnung“ (Grundsätze der Raumordnung sind bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Ziel der Raumordnung²:

„Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.“

Grundsatz der Raumordnung³:

„Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; [...]“

Entlang der Vorzugsvarianten in den ROV-Unterlagen gab bzw. gibt es mehrere sog. Engstellen, an denen es teilweise zu einer Unterschreitung der Mindestabstände zu vorhandener Wohnbebauung kommen würde.⁴ Die Stadt Melle ist von den Engstellen Nr. 1 bis 4 betroffen. Die Engstelle Nr. 1 befindet sich im Abschnitt Wellingholzhausen – Hasestraße (Stadt Melle), die Engstelle Nr. 2 im Abschnitt Wellingholzhausen – Placke (Stadt Melle), die Engstelle Nr. 3 im Abschnitt Wellingholzhausen – Wakebrink (Stadt Melle) und die Engstelle Nr. 4 im Abschnitt Peingdorf (Stadt Melle) – Borgloh (Gemeinde Hilter).⁵

In den ROV-Unterlagen spricht sich der Auftragnehmer von Amprion trotz der Unterschreitung von Mindestabständen zur Wohnbebauung gegen eine Teilerverkabelung im Gebiet der Stadt Melle aus.⁶

2. Ergebnis des ROV: Maßgaben des Amtes für regionale Landesentwicklung

Als Ergebnis des ROV hielt das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in seiner Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 fest, dass der dort

² Abschnitt 4.2 Ziff. 07, S. 6 des LROP.

³ Abschnitt 4.2 Ziff. 07, S. 13 des LROP.

⁴ Vgl. Tabelle 36 auf S. 124 der ROV-Unterlagen.

⁵ Siehe zu den Abständen eingehender unter III. 4. b).

⁶ S. 133, 143, 151f, 166f der ROV-Unterlagen.

dargestellte Korridorverlauf der geplanten 380-kV-Leitung nur unter Beachtung bestimmter Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.⁷

In der Maßgabe 1 der landesplanerischen Feststellung stellte das Amt fest, dass es in den Bereichen der **Engstellen Nr. 2 und 4 nicht raumverträglich sei, den 400-m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich** (Ziel der Raumordnung) gemäß Abschnitt 4.2 Ziff. 07, S. 6 des LROP mit einer Freileitung zu durchschneiden.

Weiterhin stellte das Amt in der Maßgabe 1 fest, dass es in den Bereichen der **Engstelle Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 und des nördlichen Teils der Engstelle Nr. 4** (Abschnitt Allendorf bis Königsbach) **zu einer erheblichen Unterschreitung des 200-m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich** (Grundsatz der Raumordnung) gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 07, S. 13 Hs. 1 LROP komme. Das Amt machte deutlich, dass auf raumordnerischer Ebene keine überwiegenden Gründe dafür erkennbar seien, eine Realisierung der Freileitungsvarianten einer Erdverkabelung vorzuziehen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems legte demnach in Maßgabe 1 fest, dass im Planfeststellungsverfahren Teilerdverkabelungsoptionen zu prüfen sind.

Dabei ist zu beachten, dass die Landesplanerische Feststellung im Bereich der Engstelle 2 eine Freileitung **überhaupt nur dann für raumverträglich hält, wenn im Planfeststellungsverfahren Gründe erkennbar würden, wonach eine Teilerdverkabelung nicht genehmigungsfähig** ist. Dies ist dann der Fall, wenn unter Berücksichtigung aller im Planfeststellungsverfahren abwägungserheblichen Belange auch bei einer Unterschreitung des 200-m-Abstandsbereichs zu Wohngebäuden im Außenbereich eine Teilerdverkabelung eindeutig die schlechtere, weil öffentliche und private Belange insgesamt mehr beeinträchtigende Alternative darstellt und sich die Freileitungstechnik damit der Planfeststellungsbehörde aufdrängt.⁸

3. Planfeststellungsantrag der Amprion GmbH

Die Amprion GmbH hat im Juni 2022 für den GA 3 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG beantragt, zu welchem mit diesem Schreiben **Einwendungen** erhoben werden.

Sowohl im Raum Placke als auch im Raum Borgloh hält die Amprion GmbH die Freileitungsvarianten aus dem ROV weiterhin für vorzugswürdig. Die Antragstrasse

⁷ S. 4 der Landesplanerischen Feststellung.

⁸ S. 4 f. und 88 der Landesplanerischen Feststellung.

unterscheidet sich zwar stellenweise von der Vorzugsvariante im Raumordnungsverfahren, aber im Wesentlichen handelt es sich weiterhin um die seinerzeit vorgesehene Trasse einer Freileitung.⁹

Dies ist angesichts der oben erwähnten Ausführungen in der Landesplanerischen Feststellung bemerkenswert und nicht nachvollziehbar.

II. Betroffenheit der Stadt Melle

Die Stadt Melle ist von dem Vorhaben in mehrfacher Hinsicht betroffen:

- die Antragstrasse soll durch das südliche Gebiet der Stadt Melle verlaufen;
- Mindestabstände zur Wohnbebauung im Gebiet der Stadt Melle werden nicht eingehalten;
- wertvolle Bereiche für den Naturschutz im Stadtgebiet sind von dem Vorhaben betroffen;
- das Vorhaben wirkt sich auf Wasserschutzgebiete und damit das Grundwasser sowie die Trinkwasserversorgung der Stadt Melle aus und
- Grundstücke im Eigentum der Stadt Melle werden überspannt, befinden sich im Schutzstreifen und werden für einen Maststandort in Anspruch genommen.

Auf die einzelnen Aspekte wird im Rahmen der Einwendungen näher eingegangen.

III. Einwendungen

Das BVerwG erkennt eine wehrfähige Rechtsposition der Gemeinden gegen fremde Fachplanungen an (dazu nachfolgend unter Ziffer 1.):

Die dem Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG zuzuordnende gemeindliche Planungshoheit vermittelt eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört, wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt.¹⁰

⁹ Vgl. u. a. Abb. 21 bis 24 der ROV-Unterlagen mit dem Übersichtsplan der Antragsunterlagen (Anlage 02.1) und den Abb. 52 und 53 des Erläuterungsberichtes.

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 7.10.2021 – 4 A 9.19, Rn. 63.

Ferner sind die Beschränkungen des Eigentums der Stadt Melle in der Abwägung zu berücksichtigen (dazu nachfolgend unter Ziffer 2.).¹¹ Darüber hinaus sind die nachfolgend unter Ziffer 3. abgebildeten weiteren Aspekte zu berücksichtigen.

1. Erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen insbesondere zur Wasserversorgung

Durch die Realisierung des Projekts in der derzeit von der Amprion GmbH geplanten Variante droht eine erhebliche Beeinträchtigung der kommunalen Einrichtungen zur Wasserversorgung. Die geplante Leitung führt nämlich durch die Schutzzone II (ca. 740 m) und die Schutzzone IIIA (ca. 990 m) des Wasserschutzgebietes Wellingholzhausen II und begründet so die erhebliche Besorgnis, dass hierdurch die Wasserqualität erheblich und langfristig beeinträchtigt werden wird. Insgesamt sind fünf Maststandorte – zwei in der Schutzzone II und drei in der Schutzzone IIIA – in dem Wasserschutzgebiet vorgesehen.¹²

Wasserschutzgebiete können gem. § 51 WHG im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. In Niedersachsen erfolgt dies überwiegend zum Schutz des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet einer Wasserentnahme.¹³

Im Hinblick auf den Grund- und Trinkwasserschutz ergeben sich bei Freileitungen Konflikte insbesondere bei den Mastgründungen und während der Bauphase durch die Baustellen.

a) Beeinträchtigungen durch die Bauphase

Die Bauphase führt zu Beeinträchtigungen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme, den Aushub, Abtrag und Einbau von Boden sowie durch Verdichtung. Eine etwaige Versiegelung kann eine Veränderung der Wasserdurchlässigkeit bewirken. Außerdem ist mit einem Schadstoffeintrag in den Boden und damit über den Boden-Wasser- und den Boden-Luft-Pfad in die Umwelt zu rechnen.

Nicht hinnehmbar ist ein möglicher mittelfristiger oder gar längerfristiger Ausfall des Brunnens Wellingholzhausen II, der durch die Bauarbeiten hervorgerufen werden könnte. Dies würde die Trinkwasserversorgung in der Stadt Melle über einen

¹¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 7.10.2021 – 4 A 9.19, Rn. 67.

¹² S. 46 des Variantenvergleichs.

¹³ Vgl. [Wasserschutzgebiete | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz \(niedersachsen.de\)](https://www.niedersachsen.de/Wasserschutzgebiete).

längeren Zeitraum ernstlich gefährden. Hierbei sind vor allem die folgenden zwei Aspekte zu beachten.

Böden haben je nach ihrer Beschaffenheit eine unterschiedliche Reinigungswirkung auf das versickernde Wasser. Während die belebte Bodenschicht den wesentlichen Anteil der Reinigung übernimmt, hat Festgestein nur eine geringe Reinigungswirkung. Das Wasser des Brunnens Wellingholzhausen II, das ohne Aufbereitung Trinkwasserqualität hat, wird im Wesentlichen durch Festgestein gefiltert, sodass im Bereich des Brunnens der das Grundwasser schützende Oberboden besonders wichtig ist. Die hier nur geringmächtige Deckschicht des Oberbodens wird durch die geplanten Arbeiten beschädigt. Durch die Reduzierung der ohnehin dünnen Deckschicht, die Verfüllung von Erdaufschlüssen und Abgrabungen sowie durch Kurzschlussströmungen des Niederschlagswassers an den Fundamenten sind nachteilige Veränderungen der chemischen und biologischen Beschaffenheit des Grundwassers nicht auszuschließen. Dennoch findet sich in den Antragsunterlagen keine ausreichende Auseinandersetzung mit der konkreten Bodenbeschaffenheit und mit der vor Ort besonderen Bedeutung der Deckschicht. Dies ist unzureichend.

Die Trinkwasserversorgung in Melle gerät bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenzen. Selbstverständlich unternimmt die Stadt Melle verschiedene Maßnahmen, um die Trinkwasserversorgung gerade auch in Trockenperioden sicherzustellen. Die Möglichkeiten sind jedoch naturgemäß begrenzt. Die Suche nach weiteren Brunnenstandorten für die Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet ergab bislang keine nennenswerten Vorkommen. Die Wasserversorgung über den Brunnen Wellingholzhausen II ist zwar redundant mit der Verbundleitung zum Versorgungsraum Melle-Mitte verbunden. Bei einem Ausfall des Brunnens Wellingholzhausen II stünde daher – kurzfristig – das Reservesystem zur Verfügung, bereits mittelfristig ergäben sich jedoch erhebliche Risiken, weil die essenzielle Trinkwasserversorgung allein vom Reservesystem abhängen würde. Eine redundante Wasserversorgung wäre nicht mehr gewährleistet.

Die Sicherstellung von Redundanzen bildet nach dem Rahmenkonzept der Trinkwassernotversorgung einen zentralen Baustein für die Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung.¹⁴ Wie wichtig dies ist, zeigt sich aktuell stärker denn je; angesichts des fortschreitenden Klimawandels werden sich die Herausforderungen noch deutlich erhöhen.

¹⁴ Vgl. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Rahmenkonzept der Trinkwassernotversorgung (Fassung vom 22.02.2022), S. 13.

Bei einem längerfristigen Ausfall des Brunnens Wellingholzhausen II wäre die Trinkwasserversorgung in Melle daher als äußerst kritisch bzw. gefährdet einzuordnen. Insbesondere in trockenen Perioden ist davon auszugehen, dass Wasserentnahmen im gestatteten Umfang nicht ausreichen werden, um die hinreichende Wasserversorgung aufrecht zu erhalten.

Das ist ein essenzieller Belang für die Stadt Melle, insbesondere vor dem Hintergrund, dass für die Trinkwasserversorgung keine gesicherten alternativen Entnahmemöglichkeiten vorhanden sind und eine unzulässige Überschreitung der gestatteten Entnahmemengen keine Rückfalloption sein kann.

Eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik ist in den Planungsunterlagen nicht erfolgt, so dass bisher auch keinerlei Lösungen aufgezeigt wurden. Dies ist völlig unzureichend.

b) Beeinträchtigungen durch die Freileitung als solche

Auch die Freileitung selbst beeinträchtigt das Schutzgut Wasser, denn ein Verlust bzw. eine Degeneration des Bodens durch baubedingte Versiegelung (insbesondere durch die Maststandorte, Zuwegungen oder sonstige bauliche Anlagen) wirkt sich letztlich auf das Wasser und dessen Qualität aus.

Eine ähnliche Konfliktlage könnte zwar auch bei der Umsetzung der Erdkabelvariante bestehen. Im Gegensatz zur Freileitungsvariante erscheint eine Verlegung des Erdkabels außerhalb des Wasserschutzgebietes aber als wesentlich leichter umsetzbar. Dadurch könnten Nutzungskonflikte mit dem Wasserschutzgebiet bzw. der Wasserversorgung der Stadt Melle vermieden werden.

Auch in dieser Hinsicht ist eine hinreichende Auseinandersetzung mit der Problematik in den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.

c) Keine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Wasserschutz

Die Amprion GmbH weist in ihrem Variantenvergleich auf Seite 54 in nicht nachvollziehbarer Weise darauf hin, dass der potenzielle Konflikt der Vorzugsfreileitungsvariante mit dem Wasserschutzgebiet durch eine optimierte technische Planung auf ein Minimum begrenzt werden könne und deshalb nur leicht ins Gewicht falle. Es wird auf S. 92 weiter ausgeführt, dass der Einsatz von Plattenfundamenten erhebliche Beeinträchtigungen verhindern könne. Insbesondere könnten die zur Mastgründung erforderlichen Abgrabungen in einer

Tiefe von maximal 3 m durchgeführt werden und eine Verminderung von Deckschichten erfolge nicht.

Die vorgenannten Ausführungen enthalten Annahmen und Unterstellungen, die weder für sich nachvollziehbar noch hinreichend detailliert sind. Auch die Ausführungen im hydrologischen Fachbeitrag (Anlage 09.7 der Antragsunterlagen) genügen fachlichen Anforderungen nicht.

Zunächst ist nicht verständlich, inwiefern die „optimierte technische Planung“¹⁵ den Konflikt mit dem Wasserschutzgebiet begrenzen soll. Der bloße Hinweis, dass Abgrabungen in einer Tiefe von maximal 3 m durchgeführt werden, ist ohne nähere Ausführungen nichtssagend. Die Begrenzung auf 3 m folgt schlicht dem Verbot (Schutzzone II) bzw. dem Genehmigungsvorbehalt (Schutzzone IIIA) aus § 5 Abs. 4 Nr. 35 der Wasserschutzgebiets-Verordnung. Es wird nicht darauf eingegangen, in welcher Tiefe sich der Grundwasserspiegel befindet und ob schon Ausgrabungen von 3 m das Grundwasser betreffen könnten.

Die im Wasserschutzgebiet geplanten Plattenfundamente für die Masten mögen deshalb zwar nicht gegen die Vorgabe aus § 5 Abs. 4 Nr. 35 der Wasserschutzgebietsverordnung verstoßen, sie haben aber dennoch negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet. Laut hydrologischem Fachbeitrag (S. 19) kann ein „zeitlich begrenzter **Stoffeintrag** in das ggf. nach Einstellung der Wasserhaltung umgebende Grundwasser [...] in geringem Umfang **nicht ausgeschlossen** werden.“ (Hervorhebungen durch d. Verf.) Zudem kommt es „[i]m Zuge der Herstellung der für diese Masten vorgesehenen Plattenfundamente [...] durch den Aushub der Baugruben bauzeitlich zu einer Minderung der Schutzwirkung der Deckschichten“.¹⁶

Weiterhin wird nicht dargelegt, was die Begrenzung des Konflikts mit dem Wasserschutzgebiet „auf ein Minimum“ tatsächlich bedeuten soll. Offenbar sollen alle Beeinträchtigungen durch Verwendung beschwichtigender Begriffe und Formulierungen möglichst schnell beiseitegeschoben werden.

Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung der Trinkwasserversorgung ist hier auch ein auf das „Minimum“ – was immer das konkret bedeuten soll – begrenzter Konflikt nicht hinzunehmen. Vielmehr muss eine einwandfreie Qualität des Trinkwassers sichergestellt sein.

Ferner heißt es beim Vergleich der Antragsfreileitungsvariante (PFW) mit einer Erdverkabelungsvariante (PKM₂) lapidar, dass Konflikte der Erdkabelvariante mit den Verboten der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung „nicht

¹⁵ S. 54 des Variantenvergleichs.

¹⁶ Vgl. S. 26 des hydrologischen Fachbeitrags.

ausgeschlossen“ werden können.¹⁷ Es werden jedoch hierzu keine näheren Ausführungen angestellt, insbesondere werden die möglichen Verbotstatbestände nicht genannt. Auf S. 66f des Variantenvergleichs werden die Verbotstatbestände des § 5 Abs. 4 Nr. 35, 36 und 39 der Wasserschutzgebietsverordnung lediglich in Bezug auf die Varianten PKW₁ und PKW₂ – die im Gegensatz zu den Varianten PKM₁ und PKM₂ nicht nur die Schutzzone IIIA, sondern auch die Schutzzone II queren – genannt. Beim folgenden direkten Vergleich der Erdkabelvarianten PKM₁ und PKM₂ wird beim Kriterium Wasserschutz nicht auf etwaig einschlägige Verbotstatbestände eingegangen.¹⁸

Dies ist zwar insoweit konsequent, als die Maßnahmen, die in den Nr. 35, 36 und 39 des § 5 Abs. 4 der Wasserschutzgebietsverordnung aufgezählt werden – mit einer Ausnahme¹⁹ – in der Schutzzone IIIA, die PKM₁ und PKM₂ queren, nicht verboten, sondern nur genehmigungspflichtig sind. Auch in der Schutzzone IIIA ist aber gem. § 5 Abs. 4 Nr. 36 lit. a der Wasserschutzgebietsverordnung Folgendes verboten: die Vornahme von Bodenabbau und Erdaufschlüssen, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (alle über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe), sofern dadurch Grundwasser freigelegt wird. Von diesem Verbot – wie von jedem anderen Verbot in der Verordnung – kann allerdings gem. § 6 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilt werden, wenn erstens Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder zweitens gewichtige Gründe für eine Befreiung vorliegen und diese mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne der Verordnung, vereinbar ist.

In den Antragsunterlagen wird somit nicht dargelegt, ob die Varianten PKM₁ und PKM₂ überhaupt gegen das Verbot aus § 5 Abs. 4 Nr. 36 lit. a der Wasserschutzgebietsverordnung verstoßen könnten, geschweige denn, ob eine Befreiung in Betracht kommt. Dies ist unzureichend.

d) Beeinträchtigungen des Trinkwassers nicht ausgeschlossen

Die Amprion GmbH selbst schließt eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets nicht aus. Vielmehr könnten „erhebliche“ Beeinträchtigungen verhindert werden.

Im Hinblick auf die Wasserversorgung müssen Beeinträchtigungen aber **vollständig ausgeschlossen** werden. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ unbedenklichem Wasser ist im Hinblick auf den Gesundheitsschutz von überragender Bedeutung, denn von verunreinigtem Wasser können erhebliche

¹⁷ S. 92 des Variantenvergleichs.

¹⁸ S. 73 des Variantenvergleichs.

¹⁹ § 5 Abs. 4 Nr. 36 lit. a der Wasserschutzgebietsverordnung.

Gesundheitsgefahren ausgehen. Ebenso bringt ein vollständiger Wasserausfall über einen nicht nur unerheblichen Zeitraum enorme Gesundheitsgefahren mit sich.

Darüber hinaus bleibt unklar, was unter einer *erheblichen* Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets überhaupt zu verstehen ist und wie gravierend sich eine *nicht erhebliche* Beeinträchtigung auf das Wasserschutzgebiet, das Grundwasser sowie die Trinkwasserversorgung auswirken würde. Offensichtlich hat eine Auseinandersetzung mit diesen Fragen bislang nicht in der erforderlichen Tiefe stattgefunden.

Eine Bewertung der unterstellten Annahmen, soweit überhaupt erkennbar, und der Schlussfolgerungen ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen nicht möglich. Hier sehen wir dringenden und erheblichen Nachbesserungsbedarf.

e) **Betroffenheit der Stadt Melle in eigenen Belangen**

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes im Zweifel von den Gemeinden wahrzunehmen ist. Jedenfalls soweit diese die örtliche Infrastruktur betrifft, handelt es sich um Aufgabenerfüllung in Wahrnehmung eigener Angelegenheiten.²⁰

Demnach ist die Wasserversorgung mittels der kommunalen Wasserversorgungseinrichtungen ureigene Aufgabe der Stadt Melle, so dass sie hier in ihren gemeindlichen Selbstverwaltungsrechten aus Art. 28 Abs. 2 GG betroffen ist. Die öffentliche Wasserversorgung übernimmt hierbei das „Wasserwerk der Stadt Melle“ als kommunaler Eigenbetrieb.

2. **Beschränkungen von Grundstücken im Eigentum der Stadt Melle**

Der beantragte Verlauf der 380-kV-Hochspannungsleitung betrifft mehrere Flurstücke, die im Eigentum der Stadt Melle stehen. Diese Beanspruchung lehnt die Stadt Melle ab.

Nicht nachvollziehbar ist insbesondere die Positionierung von Mast 85 (Flur Peingdorf 4, Flurstück 11). Dieser Mast soll drei Flurstücke in Anspruch nehmen und überschneidet einen Weg. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es dieses Standortes bedarf. Überdies ließe sich diese Variante, die weitere Nutzungen einschränkt, durch eine Erdverkabelung vermeiden.

Darüber sollen u. a. in Flur Peingdorf 5 das Flurstück 2 (Weg), das Flurstück 4 (Straße) und das Flurstück 6 (Bach), in Flur Peingdorf 6, das Flurstück 5 (Weg) sowie

²⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. 1. 2005 – 3 C 31/03.

in Flur Vessendorf 3, das Flurstück 17 (Graben) und das Flurstück 23 (Weg) überspannt werden.

Außerdem befinden sich eine Versorgungsanlage des Wasserwerks in Flur Wellingholzhausen 8 auf dem Flurstück 55/4 in der Nähe des geplanten Mast 70. Für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Versorgungsanlage müssen Baumaschinen eingesetzt werden. Dabei kann u.a. der Einsatz eines Autokrans mit einem Ausleger von 40 m notwendig werden. Die Versorgungsanlage des Wasserwerks selbst befindet sich zwar nicht im Schutzstreifen zwischen den Masten 69 und 70, es steht aber zu befürchten, dass notwendige Arbeiten an der Versorgungsanlage durch die unmittelbare Nähe zu den Leitungen erheblich erschwert würden.

In den Antragsunterlagen findet sich indes keine hinreichende Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Mast 70 durch seine Errichtung und seinen Betrieb sowie die zwischen den Masten 69 und 70 gespannten Leitungen den ordnungsgemäßen Betrieb des Wasserwerks in seiner für alle Einwohner der Stadt zentralen und essenziellen Funktion beeinträchtigen können. Die Trassierung muss daher so ausgestaltet werden, dass entsprechende Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind; dies wäre etwa bei einer Erdverkabelung der Fall. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit diesen Aspekten findet sich in den Antragsunterlagen hingegen nicht.

3. Sonstige Aspekte

Über die genannten Aspekte hinaus, die die Stadt Melle unmittelbar in ihren Rechten aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigen, sprechen weitere Aspekte gegen die Realisierung der Freileitungsvariante. Die Nichtberücksichtigung dieser Aspekte begründet einen Abwägungsfehler. Bei Bewertung aller relevanten Belange wird nämlich deutlich, dass eine Erdverkabelung vorzuziehen ist.

a) Berücksichtigung des Raumordnungsverfahrens

Wie bereits ausgeführt, stellte das Amt für regionale Landesentwicklung die Maßgabe auf, dass im Bereich mehrerer Engstellen Teilerdverkabelungen zu prüfen seien. Am deutlichsten wird das Amt im Hinblick auf die Engstelle 2, wo es eine Freileitung **überhaupt nur dann für raumverträglich hält, wenn im Planfeststellungsverfahren Gründe erkennbar würden, wonach eine Teilerdverkabelung nicht genehmigungsfähig** ist. Demnach genügt es nicht, dass einzelne Aspekte gegen eine Teilerdverkabelung sprechen mögen. Vielmehr müssen die Nachteile einer Teilerdverkabelung derart gewichtig sein, dass sie einer Genehmigung entgegenstehen. Nur wenn dies der Fall sein sollte, wäre eine

Freileitung raumverträglich. Derartige Umstände wurden bisher jedoch augenscheinlich nicht berücksichtigt; sie sind jedenfalls in den Antragsunterlagen nicht dargelegt.

b) Abstände zu Wohngebäuden

Gemäß LROP Abschnitt 4.2 Ziff. 07, S. 6 bis 8 soll ein Abstandsbereich von 400 m zu Wohngebäuden im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) eingehalten werden, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen. Gemäß LROP Abschnitt 4.2 Ziff. 07, S. 13 soll zudem ein Abstand von 200 m zu im Außenbereich liegenden Wohngebäuden gemäß § 35 BauGB gewahrt werden.

Bei Umsetzung der gegenwärtigen Planung werden die Mindestabstände zur Wohnbebauung unterschritten. Der Trassenverlauf hält den Mindestabstand von 200 m zur Wohnbebauung im Außenbereich nicht ein. In insgesamt zwölf Fällen wird im Bereich der Antragsvariante PFW der 200-m-Abstand zwischen Trassenmittellachse und Wohnbebauung im Außenbereich unterschritten – in sieben Fällen hiervon beträgt der Abstand sogar weniger als 150 m.²¹ In fünf Fällen liegen geplanten Standorte innerhalb eines 150-m- bis 200-m-Radius.

Auch im Bereich der Antragsvariante 03-2 (optimiert) befinden sich zwei Wohnbebauungen innerhalb des 200-m-Abstandes, einmal wird abermals lediglich ein Abstand von weniger als 150 m eingehalten.²² Hieran vermag auch die im Rahmen des Planfeststellungsantrages optimierte Version von 03-2 nichts ändern – im Gegenteil: Durch die „Optimierung“ rückt die geplante Freileitung noch dichter an eine Wohnbebauung heran und die Freileitung wahrt den Abstand von 200 m zu dieser nur noch knapp.²³

Im Detail wird der Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wie folgt verletzt²⁴:

- Hasestraße 22: 114 m zur Trassenmittellachse (PFW), 117 m zum nächstgelegenen Mast;
- Hasestraße 26: 118 m zur Trassenmittellachse (PFW), 140 m zum nächstgelegenen Mast;
- Puschkental 16: 107 m zur Trassenmittellachse (PFW), 136 m zum nächstgelegenen Mast;

²¹ S. 50 des Variantenvergleichs.

²² S. 146 der ROV-Unterlagen.

²³ Siehe Abb. 53 auf S. 120 des Erläuterungsberichtes.

²⁴ S. 49 und 51 des Variantenvergleichs; S. 38 und Abb. 53 auf S. 120 des Erläuterungsberichtes; S. 147 der ROV-Unterlagen.

- Puschkental 21: 136 m zu Trassenmittelachse (PFW);
- Puschkental 23: 196 m zur Trassenmittelachse (PFW);
- Puschkental 27: 187 m zur Trassenmittelachse (PFW);
- Schützenstraße 56: 190 m zur Trassenmittelachse (PFW);
- Schützenstraße 64: 159 m zur Trassenmittelachse (PFW);
- Schützenstraße 71: 105 m zur Trassenmittelachse (PFW);
- Schützenstraße 75: 147 m zur Trassenmittelachse (PFW);
- Schützenstraße 77: 105 m zur Trassenmittelachse (PFW), 126 m zum nächstgelegenen Mast;
- Schützenstraße 81: 124 m zur Trassenmittelachse (PFW), 154 m zum nächstgelegenen Mast;
- Dissener Straße 58: 138 m zur Trassenmittelachse (Var. 03-2 optimiert);
- Wakebrink 15: 166 m zur Trassenmittelachse (Var. 03-2 optimiert), ca. 170 m zum nächstgelegenen Mast.

Zudem sind negative Umweltauswirkungen und Einschränkungen der Schutzansprüche und Lebensqualität der betroffenen Anwohner zu erwarten.

Diese Aspekte wiegen umso schwerer als die Unterschreitung dieser Abstände ein „Auslösekriterium“ nach dem EnLAG, mithin ein Anlass für die Prüfung bzw. Umsetzung einer Erdverkabelung ist. Eine Teilerdverkabelung mag zwar in der Bauphase gewisse vorübergehende Beeinträchtigungen mit sich bringen, aber nach der Fertigstellung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die naheliegende Bebauung weitaus geringer. Dies ist in der Abwägung mit einem entsprechend hohen Gewicht zu berücksichtigen – was bislang allerdings nicht der Fall ist.

c) **Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete**

Weiterhin befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Melle im Planungsraum wertvolle Bereiche für den Naturschutz²⁵:

- Niederung und Wald am Twisselbach: „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ (RROP);
- Waldgebiet am Beutling: Naturschutzgebiet „Beutling“, „Vorranggebiet Biotopverbund“ gem. LROP, „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ gem. RROP;
- Uhlequelle: Naturdenkmal;
- Laubwald an einem Zulauf des Uhlenbaches: Besonders geschütztes Biotop;

²⁵ Vgl. S. 53 der Landesplanerischen Feststellung.

- Niederung des Oberlaufes der Hase: FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (DE-3813-331), „Vorranggebiet Biotopverbund“ gem. LROP, „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ gem. RROP.

Insbesondere betrifft die 380-kV-Leitung demnach das FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg (DE-3813-331)“, denn dieses soll von der geplanten Leitung zwischen den Masten 75 und 75A gekreuzt werden.

FFH-Gebiete sind neben Vogelschutzgebieten (SPA-Gebieten) sog. Natura 2000-Gebiete. Ein Projekt ist gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, wenn nicht eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG gegeben ist.

Auch insoweit ist die Regelung des § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG zu beachten: Nach Nr. 4 der Vorschrift ist auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Höchstspannungsleitung als Erdkabel zu errichten und zu betreiben, wenn die Freileitung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 des BNatSchG gegeben ist.

Diese Aspekte sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens umfassend zu prüfen und in die Abwägung einzubeziehen. Daran fehlt es hier. Die Amprion GmbH hat bislang lediglich Natura-2000-Vorprüfungen (s. Anlage 11.4) für die drei FFH-Gebiete DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (Niedersachsen), DE-3715-331 „Else und obere Hase“ (Niedersachsen) und DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ (Nordrhein-Westfalen) durchführen lassen.²⁶ Diese Vorprüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass für alle drei FFH-Gebiete Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden können und die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mithin für diese Gebiete nicht erforderlich sei.²⁷

Dieses Ergebnis ist nicht nachvollziehbar. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass eine eingehende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In den Vorprüfungen selbst heißt es (S. 13):

„Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile können nur in dem Fall als

²⁶ S. 4 der Natura-2000-Vorprüfungen.

²⁷ S. 21 der Natura-2000-Vorprüfungen.

offensichtlich ausgeschlossen angesehen werden, wenn im Bereich/im Umfeld eines FFH-Gebiets bezogen auf Erhaltung- und Entwicklungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile beeinträchtigende Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht eintreten. Wenn dieser Ausschluss auf der Ebene der FFH-Vorprüfung nicht möglich ist, ist eine detailliertere Betrachtung des FFH-Gebietes in der Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich."

Ein derartiger Ausschluss ist jedenfalls für das FFH-Gebiet DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ nicht möglich.

Für den Rückbau der Bestandsleitung müssen Gerüste auf der Fläche des FFH-Gebietes errichtet werden.²⁸ Die neuen Masten werden erheblich höher – ca. 24 m – sein als die alten Bestandsmasten,²⁹ sodass von den Auswirkungen der alten Masten nicht ohne weiteres auf diejenigen der neuen Masten geschlossen werden kann. Schon daraus folgt, dass die bisherigen Bewertungen unzureichend sind.

In dem Gebiet kommen zudem nachtaktive Fledermausarten (Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr) vor. Auf S. 15 und 18 der Natura-2000-Vorprüfungen heißt es, erhebliche Störungen dieser Fledermausarten seien nicht zu erwarten, da baubedingte Störungen tagsüber stattfänden. Dies ist nicht nachvollziehbar, denn gerade bei nachtaktiven Fledermausarten ist zu erwarten, dass diese tagsüber eine ungestörte Ruhephase benötigen. Kommen die Tiere über den gesamten Bauzeitraum nicht mehr ausreichend zur Ruhe, so ist deren Vertreibung aus dem FFH-Gebiet zu befürchten. Auf akustische Störungen in ihren Quartieren reagieren Fledermäuse mit einer Aufgabe dieser Quartiere oder mit einer Abwanderung eines hohen Anteils von Individuen.³⁰ In den Natura-2000-Vorprüfungen wird überdies nicht thematisiert, zu welcher Jahreszeit die Baumaßnahmen vorgenommen werden. Werden Fledermäuse während ihres Winterschlafs mehrfach aufgeweckt, so verbrauchen sie während des Erwachens jeweils eine große Menge Energie und können infolgedessen sterben. Denn um aus der Tagesschlaflethargie bzw. dem Winterschlaf zu erwachen und auf äußere Bedrohungen reagieren zu können, müssen Fledermäuse ihre Körpertemperatur zunächst auf den Normalwert anheben. Dazu werden in einem ersten Schritt Fettreserven, welche insbesondere zwischen den Schulterblättern, am Hals und an den Flanken angelegt sind und bis zu einem Drittel des Körpergewichtes ausmachen können, verbrannt, um Atem- und Herzfrequenz erhöhen zu können. Durch die nun gewährleistete bessere Durchblutung der Muskeln kann in einem zweiten Schritt

²⁸ S. 15 der Natura-2000-Vorprüfungen.

²⁹ S. 16 der Natura-2000-Vorprüfungen.

³⁰ Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-Arten, 1 Säugetiere: Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr – jeweils unter 4. Beeinträchtigungen 1.01.

über ein deutlich sichtbares Muskelzittern zusätzlich Wärme erzeugt werden. Erst 30 bis 60 Minuten nach dem Weckreiz erreichen die Tiere ihre normale Körpertemperatur und beherrschen alle Körperfunktionen normal. Der Prozess des Erwachens verbraucht dabei große Mengen an Energie. Hat eine überwinternde Fledermaus zu wenig Energiereserven, kann sie aus eigener Kraft nicht mehr erwachen und muss sterben. Diese Gefahr besteht etwa dann, wenn eine Fledermaus während des Winterschlafes mehrfach gestört und zum Aufwachen gezwungen wird. Aus diesem Grund ist es wichtig, Winterschlafquartiere der Fledermäuse besonders zu schonen, um ihre Bewohner nicht durch unnötige Energieverluste zu gefährden.³¹

Auf S. 17 der Natura-2000--Vorprüfungen wird darauf hingewiesen, dass durch den Baustellenverkehr baubedingt auftretende, kleinräumige und zeitlich begrenzte Luftschadstoffemissionen zu erwarten seien. Sodann heißt es, eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischarten durch bauzeitliche Emissionen sei auszuschließen. Es erschließt sich nicht, warum im Zusammenhang mit **Luftschadstoffemissionen** nur auf die offensichtlich nicht betroffenen im Wasser lebenden **Fischarten** eingegangen wird. Naheliegender ist vielmehr eine massive Beeinträchtigung der Fledermäuse und auch der Pflanzen im FFH-Gebiet durch Schadstoffe in der Luft. Eine Auseinandersetzung hiermit ist indes nicht erkennbar.

Ferner verstößt eine Freileitung gegen das Verbot aus § 4 S. 3 Nr. 25 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg" in den Bereichen der Städte Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle sowie der Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Rothenfelde und Bad Laer, Landkreis Osnabrück vom 30. 09. 2019 (**LSG-VO**). Gem. § 4 S. 3 Nr. 25 LSG-VO ist es untersagt, jegliche Leitungen, wie z. B. Freileitungen, Rohrleitungen oder Erdkabel neu zu verlegen. Im Variantenvergleich, S. 90, wird darauf hingewiesen, dass eine Befreiung von dem Verbot – angesichts der geringen Betroffenheit – erteilt werden könne, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sei, vgl. § 6 Abs. 1 LSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG. Außerdem läge die Befreiungsmöglichkeit gemäß § 6 Abs. 2 LSG-VO vor, da eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgeschlossen sei.

Eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 LSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG kommt nicht in Betracht. Voraussetzung einer Befreiung ist ein vom Normgeber so nicht vorausgesehener und daher atypischer Sonderfall.³² Die Norm darf, gemessen am Umfang und der Häufigkeit der Befreiungen, nicht

³¹ Ehrlich, Terminologie der Chiroptera Deutsch-Französisch (Diplomarbeit), 2009, S. 55 m. w. N.

³² Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 75. EL 2015, § 67 BNatSchG Rn. 10 m. w. N.

ausgehöhlt werden.³³ Dem Ordnungsgeber der erst unlängst verkündeten LSG-VO dürfte bekannt gewesen sein, dass im Umfeld des Verordnungsgebietes Leitungen, im speziellen das Vorhaben EnLAG 16, geplant werden. Die geplante Leitungsvariante PFW ist daher kein unvorhergesehener, atypischer Sonderfall. Außerdem handelt es sich dem Umfang nach nicht um eine kleine 30-kV-Freileitung, sondern um eine Leitung mit vier Stromkreisen (2 x 380 kV und 2 x 110 kV).

Die Befreiung ist auch nicht aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Die 380-kV-Leitung selbst liegt im öffentlichen Interesse, nicht der konkrete Verlauf durch ein FFH-Gebiet. Mit einer Erdverkabelung in diesem Bereich steht eine Alternative zur Verfügung, die nach Abwägung sämtlicher Belange die vorzugswürdige Variante darstellt – siehe hierzu IV. Die Erdverkabelung liegt daher im öffentlichen Interesse, sodass eine Befreiung insoweit erteilt werden könnte.

Auch eine Befreiung nach § 6 Abs. 2 LSG-VO i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGB-NatSchG (Var. 1) bzw. nach den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG (Var. 2) scheidet aus.

Voraussetzung der ersten Variante gem. § 6 Abs. 2 LSG-VO wäre, dass eine Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt wurde. Dies ist hier aber gerade nicht der Fall, da eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung unterblieben ist. Sie wurde im Rahmen der Vorprüfung für entbehrlich gehalten, obwohl ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht. In einem solchen Fall ist die Verträglichkeitsprüfung obligatorisch.³⁴

Die zweite Variante des § 6 Abs. 2 LSG-VO ist ebenfalls nicht erfüllt, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht gegeben sind. Dies würde nämlich wiederum ein überwiegendes öffentliches Interesse voraussetzen, das jedoch – wie oben dargestellt – an der Leitung selbst bestehen mag, nicht aber am konkreten Verlauf durch ein FFH-Gebiet.

d) Geschützte Arten

Im Bereich der Engstellen Nr. 1 und Nr. 2 sind die Hase-Oberläufe bei Wellingholzhausen als regelmäßiges Nahrungshabitat von Schwarzstörchen bekannt. Zusätzlich besteht ein Brutverdacht im Grenzgebiet zu Nordrhein-Westfalen.³⁵

³³ Ebd.

³⁴ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 75. EL 2015, § 67 BNatSchG Rn. 9.

³⁵ Vgl. S. 77 der Landesplanerischen Feststellung.

Zudem droht ein Verlust der Bruträume für bis zu zwei Brutpaare der besonders geschützten und auf der Roten Liste Deutschland und Niedersachsen als gefährdet eingestuft³⁶ Feldlerche durch die Kulissenwirkung der neuen Freileitung und der damit verbundenen Lebensraumzerschneidung im Bereich der Neubaumasten 84, 87 und 88. Deshalb sollen im Umfeld des betroffenen Brutraumes im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (sog. **CEF-Maßnahme**) geeignete Bruthabitate geschaffen werden.³⁷

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG festgelegt werden, soweit sie erforderlich sind. Tatbestandlich ist gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG u.a. eine nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigung durch Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen sind.

Der Eingriff in die Bruträume der Feldlerche ist in diesem Sinne nicht unvermeidbar, da mit der Möglichkeit einer Erdverkabelung eine zumutbare Alternative besteht, mit der der durch den Eingriff verfolgte Zweck ebenfalls zu erreichen ist. Die Alternative der Erdverkabelung ist zudem mit geringeren Beeinträchtigungen der Natur verbunden. Zwar ist die Feldlerche ein bodenbrütender Vogel,³⁸ aber die Erdverkabelung führt nur während der Bauarbeiten zu einem temporären Eingriff. Dauerhafte negative Auswirkungen auf bodenbrütende Feldvogelarten werden hingegen vermieden.

Mangels unvermeidbarer Beeinträchtigungen ist für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kein Raum. Diese sind aufgrund der oben dargestellten Gesetzssystematik nachrangig. Ist die Beeinträchtigung wie hier vermeidbar, so ist genau diese Vermeidung vorrangig gegenüber Ausgleichsmaßnahmen.

Außerdem bleibt im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Frage unbeantwortet, ob wild lebende Pflanzen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.³⁹ Augenscheinlich konnte diese Frage nicht mit hinreichender

³⁶ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (Feldlerche), 2011.

³⁷ Vgl. S. 96 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

³⁸ Vgl. [Die Feldlerche – NABU](#).

³⁹ Vgl. S. 98 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Sicherheit beantwortet werden, da die Fläche für CEF-Maßnahmen bisher nicht definiert ist. Mit einer Erdverkabelung könnten derartige Folgen jedenfalls vermieden werden.

Nicht nachvollziehbar ist zudem die Behauptung, für die Arten Bläsralle, Bluthänfling, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Kiebitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rebhuhn, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Star, Steinkauz, Stockente, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule und Weißstorch seien Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und **unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen** für Steinkauz, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn nicht erfüllt.⁴⁰ Wenn ausreichende CEF-Maßnahmen für die Nichterfüllung der Verbotstatbestände erforderlich sind, aber die CEF-Maßnahmenfläche nicht einmal festgelegt ist, kann das behauptete Ergebnis nur verwundern. Die CEF-Maßnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn ihre konkrete Ausgestaltung bekannt ist. Andernfalls drängt sich der Eindruck auf, der Vorhabenträger hoffe schlicht, dass die Maßnahmen ausreichend sein werden. Wäre diese Argumentation zutreffend, so könnte das Vorliegen von Verbotstatbeständen immer unter Hinweis auf künftige CEF-Maßnahmen verneint werden. Dies widerspricht Sinn und Zweck des § 44 BNatSchG, denn die Verbotstatbestände wären dann letztlich überflüssig.

Ferner wurden im Juli 2021 südlich der Dissener Straße in der Nähe der geplanten Freileitung zwei Uhu-Brutvorkommen entdeckt (vgl. die blauen Markierungen auf der Abb. 1.) Uhus gehören zu den besonders geschützten und streng geschützten Arten und werden auf der Roten Liste Niedersachsen als gefährdet eingestuft.⁴¹ Im „UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan Schutzgut Tiere – Brutvögel“ (Kartenanl.03_SGTiere_Brutv) wird südlich der Dissener Straße und des geplanten Mastes 74 lediglich eine Brutzeitfeststellung (**BZF**) für den Uhu markiert. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag heißt es dazu, dass für (neben den eingehender thematisierten Fundpunkten weitere) Fundpunkte lediglich BZF in Form rufender Individuen vorlägen, die weder einen Brutverdacht noch einen Brutnachweis zuließen.⁴² Dies deckt sich nicht mit den uns vorliegenden Erkenntnissen. Ein Brutvorkommen wird komplett übersehen, ein anderes wird anscheinend nicht als solches in die Abwägung eingestellt. Eine entsprechende eingehende Auseinandersetzung mit der Gefährdung von Uhus in diesem Bereich findet bislang nicht statt und ist zwingend nachzuholen.

⁴⁰ Vgl. S. 105 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

⁴¹ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (Uhu), 2011.

⁴² Vgl. S. 81 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

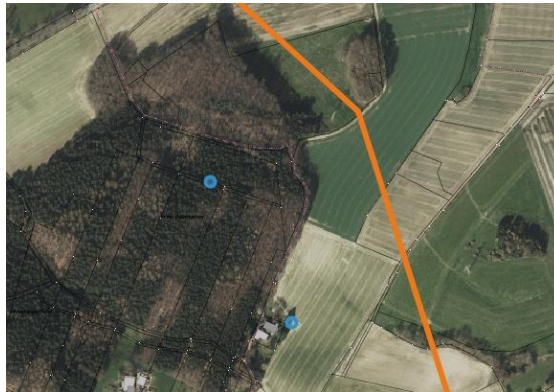


Abb. 1⁴³

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 EnLAG ist eine Teilerdverkabelung möglich, wenn eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gegeben ist. Dabei können artenschutzrechtliche Konflikte im Einzelfall auch vermieden werden, wenn eine Teilerdverkabelung aus Gründen des Wohnumfeldschutzes erfolgt. Denn im Fall der Erdverkabelung müssen die im LROP geregelten Abstände zu Wohngebäuden nicht eingehalten werden und es entstehen so neue Möglichkeiten für eine (auch) naturschutzrechtlich verträgliche Trassierung.

Da aufgrund einer möglichen Beeinträchtigung der oben genannten geschützten Arten ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, liegt auch insoweit ein Abwägungsfehler vor, wenn keine hinreichend intensive Auseinandersetzung mit der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung erfolgt.

e) **Schutzgut Landschaft**

Aufgrund der visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Freileitungsmasten und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch Beseitigung landschaftsprägender Elemente sowie das Hinzufügen landschaftsuntypischer Elemente hervorgerufen.

⁴³ Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021, LGLN, bearbeitet durch Stadt Melle auf Basis einer Bürgermeldung mit Koordinaten und Fotos.

Die mit der geplanten Freileitung einhergehende neue Beeinträchtigung kann insbesondere nicht unter Hinweis auf die Bestandsleitung verneint werden. Denn die für die 380-kV-Leitung erforderlichen Winkelabspannmasten weisen eine deutlich massivere Bauweise auf als die bei der Bestandsleitung überwiegend verwendeten Tragmasten. Sie sind zudem erheblich höher.⁴⁴

Insbesondere die Masten 63 bis 72 ragen mit jeweils mehr als 150 m über NHN besonders hoch hinaus (Mast 68 sogar 170,53 m über NHN).⁴⁵ An den Standorten der beantragten Trasse werden die Masten noch höher erscheinen und die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft deutlich verschärfen.

In der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage“ („Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 199) ist in § 3 geregelt:

„Verboten ist insbesondere,

...

g) Freileitungen oder Einzäunungen anzulegen.“

In § 4 dieser Verordnung ist zwar bestimmt, dass die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 der Verordnung bewilligen kann. Die Erteilung von Ausnahmen darf allerdings nicht zu großzügig erfolgen, denn der Grundsatz, dass Freileitungen im betroffenen Gebiet verboten sind, muss die Regel bleiben und darf nicht selbst zur Ausnahme werden. Demnach kommt eine Freileitung im geschützten Gebiet nur in Betracht, wenn sie faktisch alternativlos ist. Dies ist hier jedoch erkennbar schon deshalb nicht der Fall, weil auch eine Teilerdkabelung in Betracht käme.

IV. Erdverkabelung als Ergebnis einer umfassenden Abwägung

Eine Freileitung kommt in einem Bereich, in dem der 200 m-Abstand zu Wohngebäuden und vergleichbar sensitiven Anlagen nicht eingehalten werden kann, nur dann in Betracht, wenn sich im Planfeststellungsverfahren herausstellen sollte, dass sich die Freileitungsvariante im Vergleich zu einer Teilerdkabelung als vorzugswürdig aufdrängt. Dies ist jedoch wiederum nur dann der Fall, wenn unter Abwägung aller wesentlichen Belange eine Teilerdkabelung eindeutig die

⁴⁴ S. 67 der Landesplanerischen Feststellung.

⁴⁵ Anlage 3.2.1 zum Planfeststellungsverfahren (Masttabelle BL. 4210), S.1.

schlechtere, weil öffentliche und private Belange mehr beeinträchtigende Alternative darstellt.

Hier ist jedoch nicht erkennbar, dass eine Teilerdverkabelung öffentliche und private Belange intensiver beeinträchtigt als eine Freileitung; im Gegenteil: Das umgekehrte Ergebnis drängt sich auf, die **Teilerdverkabelung berücksichtigt öffentliche und private Belange deutlich besser als die Freileitungsvariante**.

Der im Variantenvergleich auf den S. 85 bis 109 vorgenommene Vergleich der Freileitungsvariante PFW und der der Erdkabelvariante PKM₂ geht zugunsten von PFW aus. Dieser Vergleich weist jedoch einige Mängel auf. Zudem sind einige Umstände besonders hervorzuheben.

1. Schutzgut Mensch

Die Variante PFW verletzt in zwölf Fällen den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich und quert vier Wanderwege. Eine Notwendigkeit hierzu besteht nicht, da diese Beeinträchtigungen mit einer Erdverkabelung komplett vermieden werden könnte. Insoweit folgerichtig wird im Variantenvergleich festgehalten, dass die Variante PKM₂ in Bezug auf das Schutzgut Mensch vorzugswürdig ist.⁴⁶

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auch beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sieht der Variantenvergleich einen Vorteil der Variante PKM₂⁴⁷, obwohl an dieser Stelle zugrunde gelegt worden ist, dass der überspannte Bereich außerhalb des FFH-Gebiets liege, **wohingegen** in der Vorprüfung⁴⁸ festgestellt worden ist, dass das FFH-Gebiet durch die neue Leitung überspannt wird. Das macht die Bewertung an dieser Stelle jedoch nicht falsch, im Gegenteil: Die Argumente für einen Vorzug der Erdverkabelung werden dadurch vielmehr gewichtiger.

Zu betonen ist ferner, dass der Schutzstreifen für Freileitungen bei gleicher Länge größer ist als bei Erdkabeln, sodass insbesondere die von der Freileitungsvariante PFW beanspruchte Schutzstreifenfläche in Waldbereichen größer ist als bei der Erdkabelvariante.⁴⁹ Wertvolle Waldbiotope werden bei der Freileitungsvariante PFW in deutlich größerer Dimension – Faktor fünf – beansprucht als bei der Erdkabelvariante PKM₂; bezüglich der Waldbiotope (Fläche Schutzstreifen) werden gar mehr als die sechsfache Fläche beansprucht.⁵⁰ Die Erdkabelvariante verläuft im

⁴⁶ S. 88 des Variantenvergleichs.

⁴⁷ S. 91 des Variantenvergleichs.

⁴⁸ S. 22 der Natura-2000-Vorprüfungen.

⁴⁹ S. 91 des Variantenvergleichs.

⁵⁰ S. 90 des Variantenvergleichs.

Bereich Mattheide im Wesentlichen im Bereich des Schutzstreifens der Bestandstrasse und schont so die Waldflächen einschließlich der für Fledermäuse wichtigen Höhlenbäume.⁵¹

Der Vergleich der Freileitungs- mit der Erdkabelvariante kommt hier zwar – zutreffend – zu dem Ergebnis, dass die Erdverkabelung vorteilhafter ist, dieses Ergebnis wird in der Darstellung jedoch marginalisiert, in dem die drei Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter einem Punkt zusammengefasst werden. Die hohe Bedeutung dieser Belange ist in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

3. Schutzgut Wasserschutz

Die Variante PFW durchquert die Schutzzonen II über eine Strecke von 740 m und IIIA über 990 m, die Variante PKM2 hingegen nur die Schutzzone IIIA am Rand über eine Distanz von 600 m. Schon aufgrund dieser unterschiedlichen Dimensionen ist nicht nachvollziehbar, warum die Variante PFW dennoch vorzugswürdig sein soll.

Im Bereich des GA 3 werden zudem – außerhalb des Stadtgebietes von Melle – sehr wohl Erdkabel in Schutzzonen von Wasserschutzgebieten geplant.

So soll über eine Länge von ca. 150 m ein Erdkabel durch die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Stockumer Berg verlegt werden.⁵² Auch die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Düstrup soll von einem Erdkabel durchquert werden.⁵³

Dies zeigt sehr anschaulich, dass Erdkabel in Wasserschutzgebieten keineswegs kategorisch ausgeschlossen sind, sondern als Ergebnis einer umfassenden Abwägung die verträglichere Variante darstellen können. Eine derartige umfassende Abwägung wurde für den Bereich des Stadtgebietes von Melle bislang jedoch – aus nicht nachvollziehbaren und in den Antragsunterlagen nicht dargelegten – Gründen unterlassen.

Die Erdkabelvarianten PKM1 und PKM2 durchqueren den Randbereich der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Wellingholzhausen II – PKM1 auf einer Länge von ca. 300 m, PKM2 auf einer Länge von ca. 600 m.⁵⁴ Die Ausgangssituation im Bereich der Stadt Melle ähnelt somit derjenigen im nördlichen Bereich des GA 3, wo Erdkabel durch ein Wasserschutzgebiet geführt werden. Einmal wird jedoch der Umstand, dass ein Erdkabel durch ein Wasserschutzgebiet (Schutzzone III) verläuft, nicht weiter problematisiert – im Erläuterungsbericht finden sich hierzu keine

⁵¹ S. 90 des Variantenvergleichs.

⁵² S. 7 des hydrologischen Fachbeitrags und Anh. 1 zur Anlage 09.7 der Antragsunterlagen.

⁵³ S. 6 des hydrologischen Fachbeitrags und Anh. 1 zur Anlage 09.7 der Antragsunterlagen.

⁵⁴ S. 73 des Variantenvergleichs.

Ausführungen –, ein andermal, im Bereich der Stadt Melle, wird der Umstand hingegen – ohne vertiefte Ausführungen – angeführt, um die Nachteile einer Erdverkabelung aufzuzeigen.⁵⁵ Dieses Vorgehen ist inkonsequent. Es ist näher darzulegen, wieso in dem einen Fall eine Erdkabelverlegung durch ein Wasserschutzgebiet vorzugswürdig ist und in dem anderen Fall nicht. Im Ergebnis könnte jedenfalls im Bereich Melle die randliche Querung des Wasserschutzgebietes durch eine Erdverkabelung eine Ausgestaltung der 380-kV-Leitung sein, die allen Belangen besser als die beantragte Variante Rechnung trägt. Überdies könnte bei einer Erdverkabelung eine Trassierung gewählt werden, die Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes gänzlich ausschließt.

4. Möglichkeit einer innovativen Wärmeversorgung

Bei einer Erdverkabelung könnte eine innovative Wärmeversorgung unter Nutzung der Abwärme von Erdkabeln entwickelt und umgesetzt werden.

Die Umsetzung eines solchen Vorhabens wäre ein Gewinn für alle Beteiligten. So könnte ein (weiteres) Pilotvorhaben zur Nutzung von Leitungsabwärme realisiert und zudem untersucht werden, in welchem Umfang sich durch eine alternative Wärmenutzung die Wärmeausstrahlung in den Boden reduzieren lässt.

Erfahrungen und Erkenntnisse können nur im Rahmen von EnLAG-Pilotvorhaben gewonnen werden. Das Potenzial hierfür sollte gehoben werden. Auch dieser Aspekt findet in den Antragunterlagen bislang keine Berücksichtigung. Das ist unzureichend und widerspricht überdies dem Sinn und Zweck des EnLAG.

5. Technische Schwierigkeiten beim Bau

Weder Herausforderungen beim Bau der Erdverkabelung noch Risiken aufgrund des Pilotcharakters eines Erdverkabelungsanteils oder ein etwaiger finanzieller Mehraufwand führen dazu, dass sich der Planfeststellungsbehörde eine Freileitungsvariante aufdrängen müsste. Es mag zwar bautechnische Herausforderungen geben, diese haben aber nicht zur Folge, dass das Vorhaben undurchführbar würde.

Insbesondere mit Blick auf andere Abschnitte des Vorhabens ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum die technischen Herausforderungen im hier in Rede stehenden Abschnitt gegen eine Erdverkabelung sprechen sollen. Im Bereich kurz vor Lüstringen ist eine Erdverkabelung sehr wohl möglich. Weshalb dies im Bereich der Stadt Melle anders beurteilt sein soll, erschließt sich nicht.

⁵⁵ Vgl. bzgl. Letzterem S. 92 des Variantenvergleichs.

Im Variantenvergleich heißt es, der Aufwand und die technischen Herausforderungen seien bei der Errichtung eines Erdkabels bauklassenbedingt größer und komplexer als bei der Errichtung einer Freileitung.⁵⁶ Diese Erwägung ist jedoch schon im Ansatz verfehlt. Denn die höhere Komplexität trifft zumindest derzeit auf jede Erdverkabelung zu. Wäre dieser Aspekt berücksichtigungsfähig, würde kein Abschnitt erdverkabelt und eine Zielrichtung des EnLAG liefe leer. Dass dies nicht richtig sein kann, erschließt sich von selbst. Technische Herausforderungen sind daher Pilotvorhaben jedoch immanent. Sie wurden im Bereich Lüstringen außerdem offenkundig nicht als unüberwindbares Hindernis angesehen.

Die Querung von vier Straßen und eines Grabens sowie die wellige Topografie des Gebiets⁵⁷ mögen spezifische bautechnische Herausforderungen mit sich bringen, aber es überhaupt nicht dargelegt, dass bzw. weshalb diese nicht gelöst werden sollten. Ein Gelände wird fast nie völlig flach sein und auch die Erforderlichkeit von Straßenquerungen ist keineswegs außergewöhnlich. Es widerspräche dem Geiste eines derartigen Pilotvorhabens, eine innovative Erdverkabelung aufgrund völlig erwartbarer Umstände abzulehnen. Im Gegenteil trägt es der Idee von Pilotvorhaben Rechnung, wenn die Erdverkabelung an verschiedenen Stellen mit unterschiedlichen topografischen Gegebenheiten umgesetzt wird. Erfahrungen können (und sollen nach EnLAG) doch nur dann gesammelt werden, wenn möglichst unterschiedliche Trassenabschnitte erdverkabelt werden. Auch dieser Aspekt wird in den Antragsunterlagen weitgehend vernachlässigt.

Der Verweis auf den Pilotcharakter oder auf einen etwaigen finanziellen Mehraufwand wäre mit der Systematik und den Zielen des EnLAG ebenfalls nicht vereinbar. Denn im EnLAG werden einige wenige Höchstspannungsvorhaben genannt, bei denen eine Erdverkabelung **ausdrücklich erprobt werden soll**. Der Gesetzgeber bezweckt damit, Erfahrungen in der Erdkabeltechnologie zu sammeln und deren Einsatz in der Fläche zu ermöglichen.⁵⁸ Der Gesetzeszweck liefe wiederum leer, wenn die in Betracht kommenden Vorhaben unter Verweis auf den Pilotcharakter oder etwaige Mehrkosten ausgeschieden würden. Neuen Techniken sind nahezu immer Mehrkosten immanent.

Die Erdverkabelung im Bereich des Stadtgebietes von Melle wäre im Übrigen nicht das erste Pilotprojekt, das umgesetzt wird. Beim Vorhaben EnLAG Nr. 5 (Dörpen –

⁵⁶ Vgl. S. 96 des Variantenvergleichs.

⁵⁷ Vgl. S. 96 des Variantenvergleichs.

⁵⁸ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/10491, Seite 16.

Niederrhein) befinden sich bereits zwei Erdkabelabschnitte im Test-Betrieb (Stand 07.10.2020).⁵⁹

6. Kosten / Wirtschaftlichkeit

Etwaige Mehrkosten und ggf. aus einem Pilotvorhaben resultierende Unwägbarkeiten für den Betrieb der Leitung und die Versorgungssicherheit sind dabei unabdingbare Folgen der Erprobung von Erdkabeln. Auch dies hat der Gesetzgeber hingenommen. Neue Techniken müssen und sollen erprobt werden, um entscheiden zu können, ob bzw. für welche Fälle sie außerdem zum Einsatz kommen können. Dies wiederum setzt jedoch ein möglichst breites Spektrum an ersten Einsatzfeldern voraus. Denn nur wenn viele verschiedene Konstellationen verprobt werden, in denen Erdkabel verlegt werden, können möglichst vielfältige Erfahrungen gewonnen werden. Zudem ist nach § 2 Abs. 5 EnLAG ein Ausgleich der durch die Erdverkabelung entstehenden Mehrkosten unter den deutschen Übertragungsnetzbetreibern ausdrücklich vorgesehen. Diesem Aspekt kann damit ohnehin kein maßgebliches Gewicht zukommen.

7. Ziele der Raumordnung, die nicht dem Schutz der Umwelt dienen

Ferner ist – wie es auf Seite 90 der Landesplanerischen Feststellung zutreffend festgehalten wird – auch folgender öffentlicher Belang zu berücksichtigen: Die Teilerdverkabelung würde anlagebedingte Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion in einem bisher freileitungsfreien Raum vermeiden. Es handelt sich bei den hier in Rede stehenden Gebieten laut Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RRÖP) um „Vorsorgegebiete für Erholung“ und „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ sowie um „Vorranggebiete für Natur und Landwirtschaft“. Mit Blick auf die rechtlich ohne weiteres zulässige Teilerdverkabelvariante sind keine überwiegenden Gründe erkennbar, die eine stärkere Inanspruchnahme dieser Flächen mit besonderer Zweckbestimmung durch die Freileitungsvariante rechtfertigen würden.

Diese Erwägungen gelten auch für eine bei Umsetzung der Freileitungsvariante erforderliche Inanspruchnahme von Waldgebieten mit mittlerer bis hoher Wertstufe, die im RRÖP zudem als „Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft“ dargestellt sind.

Der Variantenvergleich sieht dennoch in nicht nachvollziehbarer Weise einen Vorteil für die Variante PFW.

⁵⁹ S. 7 des Erfahrungsberichts zum Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungs-Drehstrombereich der vier Übertragungsnetzbetreiber.

Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft werden jedoch von der Variante PFW auf einer Länge von 207 m gequert. Eine erhebliche Betroffenheit besteht im Bereich Mattheide (Fläche Schutzstreifen $30.727 \text{ m}^2 = 3,1 \text{ ha}$). Bei der EK-Variante PKM2 ist die Querungslänge mit 182 m hingegen etwas kürzer und die Flächeninanspruchnahme durch den Schutzstreifen geringer (3.616 m^2 im FL-Abschnitt und 5.584 m^2 im EK-Abschnitt).⁶⁰

Trotz dieser Feststellungen im Variantenvergleich wird die Variante PFW für vorzugswürdig erklärt, da diese die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft geringer betreffe. Dieser Aspekt wiege schwerer als die Betroffenheit des Vorsorgegebiets für Forstwirtschaft. Letzteres ist jedoch eine bloße Behauptung, die näherer Begründung bedarf.

In der Landesplanerischen Feststellung werden neben den zu erwartenden Auswirkungen durch die Freileitungsvariante auch zu erwartende Auswirkungen einer Teilerdverkabelung beschrieben.

Die Umsetzung der Teilerdverkabelung hat danach keine vergleichbaren Auswirkungen auf die bislang freileitungsfreien Vorsorgegebiete für „Erholung“ bzw. „Natur und Landschaft“ und das Vorranggebiet „Natur und Landwirtschaft“. Dies dürfte umso mehr dann zutreffend sein, wenn die bestehende 110 kV-Freileitung vor dem Hintergrund des Gebotes zur Erdverkabelung nach § 43h EnWG ebenfalls in das Erdreich verlegt würde. Dabei wird in der Landesplanerischen Feststellung weder verkannt noch übersehen, dass eine Teilerdverkabelung im Vergleich zu einer Freileitungsbauweise intensivere Eingriffe in Böden mit ggf. hoher natürlicher Fruchtbarkeit bzw. von kulturhistorischer Bedeutung zur Folge haben könnte. Es ist jedoch bisher nicht ersichtlich, in welchem Umfang und Ausmaß diese Böden überhaupt beansprucht werden müssten. Denn eine Ermittlung und Bewertung dieses Belanges ist bisher nicht in hinreichendem Maße erfolgt.

8. Fazit

In Anbetracht all dessen sehen wir in der Gesamtschau der bislang bekannten abwägungserheblichen Belange **keine offensichtliche Vorzugswürdigkeit für eine Freileitung.**

Vielmehr ist es dringend geboten, die Erdverkabelungstechnik im Bereich der Stadt Melle einzusetzen. Nur durch die praktische Erprobung können die Anforderungen und Ansprüche an ein politisch gewolltes Pilotvorhaben erfüllt werden. Erfahrungen

⁶⁰ S. 99 f. des Variantenvergleichs.



BECKER BÜTTNER HELD

können nur gesammelt werden, wenn die Entscheidung zur Errichtung von Erdkabeln nicht von (überaus) hohen Anforderungen abhängig gemacht wird.

Soweit bestimmte Leitungen als Pilotvorhaben eingeordnet worden sind, wie hier, sollte ihre Umsetzung eine gute und möglichst breite Basis für Erkenntnisse bzw. Erfahrungen eröffnen. All dies spricht vorliegend für eine Verlegung von Erdkabeln.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Große
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stefan Lepke, LL.M.
Rechtsanwalt

ENTWURF

Berlin, Magazinstraße 15-16, D-10179 Berlin | Prof. Christian Held*, RA · Prof. Dr. Christian Theobald*, Mag. rer. publ., RA · Dr. Christian de Wyl*, RA · Prof. Dr. Ines Zenke*, RAin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht · Dr. Martin Altmann*, Mag. rer. publ., RA · Dr. Christian Jung*, LL.M., Attorney at Law (New York), RA · Dr. Jost Eder*, RA · Dr. Olaf Däuper*, RA · Daniel Schiebold*, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Stefan Missling*, RA · Axel Kafka*, RA · Dr. Thies Christian Hartmann*, RA · Jens Vollprecht*, RA, Dipl.-Forstw. (Univ.) · Ulf Jacobshagen*, RA · Astrid Meyer-Hetling*, RAin · Dr. Erik Ahnis*, RA, Bankfachwirt (BA) · Dr. Roman Ringwald*, RA · Dr. Markus Kachel*, LL.M., RA · Dr. Tigran Heymann*, RA · Niko Liebheit*, RA · Christian Thole*, RA · Andreas Große*, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Benedikt Doms*, RA · Dr. Martin Riedel, RA · Sebastian Blumenthal-Barby, LL.M., RA · Dr. Sascha Michaels, RA, Fachanwalt für Vergaberecht · Dr. Christian Dessau, RA · Heiko Lange, RA · Dr. Wieland Lehnert, LL.M., RA · Dr. Holger Hoch, RA · Dennis Tischmacher, Mag. rer. publ., RA · Alexander Bartsch, RA · Beate Kramer, RAin · Sabine Gauggel, LL.M., RAin · Dr. Anna Sachse, RAin · Johannes Nohl, RA · Carsten Telschow, RA · Juliane Kaspers, LL.M., Attorney at Law (New York), RAin · Simone Mühe, RAin · Dominique Couval, RAin · Dr. Malaika Ahlers, LL.M., RAin · Christoph Lamy, RA · Kristin Thole, RAin · Martin Brunz, RA · Jana Siebeck, RAin · Marcel Dalibor, RA · Dr. Alexander Dietzel, RA · Anna Lesinska-Adamson, RAin · Sascha Köhler, RAin · Johanna Riggert, RAin · Magnus Nissle, RA · Thomas Schneider, RA · Christine Kliem, LL.M., RAin · Jennifer Diane Morgenstern, LL.M., RAin · Moussah Köster, RA · Barbara von Gayling-Westphal, RAin · Steffen Pohl, RA · Dr. Anna Alexandra Seuser, RAin · Jasmin Lehmann, RAin · Liljana Kraatz, RAin · Ronja Zimmermann, LL.M., RAin · Kathleen Philipp, RAin · Veronika Bufo, StBin · Simon Hillmann, LL.M., RA · Nikolas Barfknecht, RA · Vuong Nguyen, RA · Tobias Wernicke, RA · Frederik Braun, RA · Christoph Paul, RA · Johanna Wilhelmina Mamerow, RAin · Lisa Angela Gut, RAin · Stephanie Berg, RAin · Rosalie Wilde, RAin · Thea Lebsa, RAin · Benjamin Züfle, RA · Nelly Arnold, RAin · Dustin Haupt, RA

München, Pfeufferstraße 7, D-81373 München | Rudolf Böck*, Dipl.-Wirt.-Ing., WP, StB · Manfred Ettinger*, vBP, StB · Sabine Böck*, StBin · Matthias Albrecht*, RA · Wolfram von Blumenthal*, RA, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht · Oliver K. Eifertinger*, RA, StB · Thomas Straßer*, Dipl.-Bw. (FH), WP, StB · Nils Langeloh*, LL.M., RA, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht · Markus Ladenburger*, RA · Tobias Sengenberger*, WP, StB · Florian Tietze, RA · Dr. Philipp Bacher, RA, Fachanwalt für Steuerrecht · Meike Weichel, LL.M., RAin, StBin, Fachanwältin für Steuerrecht · Guido Morber, LL.M., RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Bernd Günter, RA, Fachanwalt für Arbeitsrecht · Andreas Fimpel, Dipl.-Bw. (FH), StB · Matthias Pöhl, RA · Steffen Lux, RA · Christian Fesl, StB · Sophia von Hake, LL.M., RAin, StBin, Fachanwältin für Steuerrecht · Micha Klewar, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Carmen Freimüller-Engel, RAin · Meike Lüninghöner-Glöckner, RAin · Thomas Sarosy, RA · Jochen Heise, RA · Anja Straßer, LL.M., RAin · Stephanie Julia Böswald, RAin · Hilda Faut, RAin · Alexander Müller, RA · Anne K. Rupp, RAin · Johanna Schrickler, RAin · Dr. Maximilian Festl-Wietek, RA · Rebecca Mes, RAin · Sandra Schug, RAin, Fachanwältin für Arbeitsrecht · Jan Nicolas Höbel, RA · Christine Wenzl, RAin · Jan Rehm, RA · Matthias Meth, RA · Dmitriy Levitskiy, StB · Sophia-Charlotte Grawe, RAin · Eva Seiderer, RAin · Tobias Hoderlein, RA · Anne Cathrine Nielsen, RAin · Dimitar Asenov, RA · David Engel, RA · Thomas Öller, RA · Sabrina Aggou, RAin · Lidija Djordjevic, RAin · Carola Durner, LL.M., RAin · Julia Scheidt, RAin

Köln, KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30, D-50678 Köln | Jürgen Gold*, Dipl.-Kfm., WP, StB · Jens Panknin*, RA · Stefan Mackenrodt*, WP, StB · Folkert Kiepe, RA, Beigeordneter des DST a.D. · Klaus-Peter Schönrock, RA · Nicolaus Münch, RA · Silke Walzer, RAin · Dr. Heiner Faßbender, RA · Tillmann Specht, RA · Agnes Eva Müller, RAin · Niklas Schwalge, RA · Norbert Repczuk, Dipl.-Kfm., StB · Sebastian Holst, RA · Grit Hömke, RAin · Julien Wilmes-Horváth, RA, Fachanwalt für IT-Recht · Dr. Jelena Karbach, RAin · Marco Metz, RA · Markus Hallmann, RA · Laura Radimeczky-Krekel, RAin · Hendrik Burbach, RA · Judith Fuchs, StBin

Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 93, D-20355 Hamburg | Stefan Wollschläger*, RA · Jan-Hendrik vom Wege*, MBA, RA · Jörg Kuhbier, RA, Senator a.D. · Dr. Ursula Prall, RAin · Thomas Schmeding, RA · Stefan Lepke, LL.M., RA · Lars Schlüter, RA · Gerd Bröcker, RA · Yola Traum, europ. RAin · Julia Blatt-von Raczek, RAin · Nina Schöner, RAin · Anna-Lena Blendermann, RAin · Felix Oltmanns, RA

Stuttgart, Industriestraße 3, D-70565 Stuttgart | Dr. Michael Weise*, RA · Jürgen Tschiesche, Dipl.-Kfm., WP, StB · Rainer Ederer, RA · Dr. Christian Gemmer, RA · Roman Schüttke, RA · Ingo Günther, StB · Maja Berenike Mosor, RAin

Brüssel, Avenue Marnix 28, B-1000 Brüssel | Dr. Dörte Fouquet, RAin

Erfurt, Regierungsstraße 64, D-99084 Erfurt | Bianca Engel*, WPin, StBin · Dr. Florian Wagner, RA · Johannes Trabert, StB · Björn Jeske, StB

* Partnerin/Partner